

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe**

13-14

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz). Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

A. Ausgangslage

Seit über 100 Jahren wird die Bekämpfung der Armut als gesellschaftliche Aufgabe betrachtet. Dementsprechend schuf der Bund Versicherungen, welche präventiv auf die Armut wirken sollen, wie die Militärversicherung (1902), die Kranken- und Unfallversicherung (1912), die Alters- und Hinterlassenenversicherung (1948), die Erwerbsersatzordnung im Militärdienst (1953), die Invalidenversicherung (1960), die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1966), die obligatorische Arbeitslosenversicherung (1984), das BVG (1985) sowie die Mutterschaftsversicherung (2005).

Soweit die vom Bund geschaffenen Sozialversicherungen nicht genügen, besteht auf kantonaler Ebene mittels Verfassungsauftrag die Sozialhilfe. Die Schaffung der Sozialversicherungen hat die Sozialhilfe stark entlastet, was sich in den Zahlen der Sozialhilfebezüger und den entsprechenden Staatsbeiträgen im Vergleich zu den Zahlen der Sozialversicherungsbezüger und deren Beiträgen aus der öffentlichen Hand ausdrückt. Im Jahre 2011 betrug der Aufwand für die materielle Sozialhilfe im Kanton Schaffhausen fast Fr. 14 Mio.; davon werden 75 % durch die Gemeinden und 25 % durch den Kanton getragen. Im gleichen Zeitraum wurden beispielsweise für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV Fr. 35.6 Mio. und für die individuelle Prämienverbilligung Fr. 49 Mio. ausgegeben.

Aufgrund von Finanzierungsproblemen im Sozialversicherungsbereich wurden in den letzten Jahren mehrere Revisionen durchgeführt. So hat der Bund vor allem im Bereich der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung Leistungen an die Versicherten gekürzt. Dies führt mittel- und langfristig zu Kostenverlagerungen in die Sozialhilfe.

Das heutige Sozialhilfegesetz ist seit dem 1. Januar 1996 in Kraft und wurde im Jahre 2008 teilrevidiert. Wegen der seit 2008 bestehenden Pflicht zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist eine erneute Revision des Sozialhilfegesetzes unumgänglich geworden. Die vom Kanton alleine

getragenen Kosten für die Wohnheime, Werkstätten und Tagesstrukturen für erwachsene Menschen mit Behinderung betragen jährlich über Fr. 26 Mio.

Obwohl das Gesetz durch den neu gewählten Aufbau als auch durch diverse sprachliche Anpassungen in eine neue Form gekleidet ist, bleibt es inhaltlich in weiten Teilen unverändert. Insbesondere wird die bisherige Regelung in Bezug auf den Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden sowie hinsichtlich Organisation und Kompetenzen der Gemeinden nicht angetastet. Geplantes Inkrafttreten des revidierten Gesetzes ist der 1. Januar 2014.

B. Vernehmlassungsverfahren

Am 18. September 2012 ermächtigte der Regierungsrat das Departement des Innern, einen Entwurf des Berichts und Antrags zu einer Totalrevision des Sozialhilfegesetzes in die Vernehmlassung zu schicken.

Die Vernehmlassungsantworten der Departemente der kantonalen Verwaltung, Parteien, Gemeinden, Verbände und Interessenten haben gezeigt, dass die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes grossmehrheitlich gutgeheissen wird und der Kanton Schaffhausen mit seiner Vorlage auf einem gangbaren Weg ist.

Verschiedene Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wie etwa eine angemessenere Bezeichnung der zu unterstützenden Personen, die Einschränkung der Anzeigepflicht auf schwere Straftaten oder die gesetzliche Regelung der Reserven im Asyl- und Flüchtlingsbereich konnten berücksichtigt werden. Kontrovers blieb dagegen insbesondere der vorgeschlagene Einsatz von sogenannten Sozialhilfeinspektoren.

C. Kernpunkte der Revision

a) Eingliederung der Institutionen für Menschen mit Behinderung

Im Kanton Schaffhausen gibt es kein Behindertengesetz. Bestimmungen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung betreffen, sind jedoch in diversen Spezialgesetzen zu finden. In Weiterführung dieses Modells wurden die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in das Sozialhilfegesetz eingefügt (vgl. Teil V Abschnitt 1). Dementsprechend wurde auch der Titel des Gesetzes angepasst: Aus dem "Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe" wurde das "Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen", abgekürzt SHEG. Dies wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst.

Im Zusammenhang mit der kantonalen Finanzierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfolgt ein Systemwechsel. Es wird von der bisher geltenden Defizitgarantie zur bedarfsgemässen Einzelleistungsgutsprache unter Berücksichtigung des Grades der Behinderung (Pauschale pro Heimbewohner) gewechselt. Bezüglich der Gründe des Systemwechsels wird auf das kan-

tonale Konzept zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG) verwiesen.

b) Anzeigepflicht

In Art. 7 SHEG wird neu die Anzeigepflicht von mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen geregelt. Bis Ende 2010 bestand im Kanton Schaffhausen die allgemeine Pflicht für Mitglieder kantonaler Behörden, Straftaten von einer gewissen Schwere den Strafuntersuchungsbehörden zur Anzeige zu bringen (Anzeigepflicht gemäss § 206 der altrechtlichen kantonalen Strafprozessordnung). Seit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) gilt diese Pflicht nur noch für Angestellte von Strafbehörden (Art. 302 Abs. 1 StPO). Den Kantonen steht es jedoch frei, eine entsprechende Pflicht auch für die übrigen Staatsangestellten vorzuschreiben (Art. 302 Abs. 2 StPO). Mit Art. 70 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG) hat der Kanton Schaffhausen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Anzeigepflicht für schwere Straftaten statuiert.

Da im Bereich des Sozialhilfemissbrauchs ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ahndung und Sanktionierung solcher Straftatbestände besteht (vgl. auch Kleine Anfrage von Andreas Gnädinger 19/2007 – Interpellation Willy Josel 04/2008), hat der Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage eine Anzeigepflicht für Mitarbeitende der Sozialhilfebehörden für Straftaten im Zusammenhang mit der Sozialhilfe, unabhängig von deren Schwere vorgesehen. Diese weitergehende Anzeigepflicht ist auf deutliche Kritik sowohl von den Gemeinden wie auch von Parteien gestossen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich – in Berücksichtigung dieser Stellungnahmen – jetzt auf einen Querverweis auf Art. 70 JG.

c) Datenaustausch

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (kantonaies Datenschutzgesetz) dürfen Personendaten von öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Mit Art. 6 SHEG wird eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Sozialhilfedaten sind unbestrittenermassen ausgesprochen sensible Daten, enthalten diese doch Details zu nahezu sämtlichen Lebensbereichen (Finanzen, Familie, Gesundheit, Suchtverhalten etc.). Aus diesem Grund sind diese Informationen grundsätzlich als vertraulich zu behandeln (Art. 6 Abs. 1 SHEG). Vorbehalten bleibt der Austausch unter den Sozialhilfebehörden von Bund, Kanton und Gemeinden (vgl. Art. 6 Abs. 2 SHEG).

Ausgangspunkt für die weitere Regelung in Art. 6 SHEG ist die Feststellung, dass zahlreiche Personen aufgrund der zunehmenden Komplexität der vorliegenden Materie überfordert sind. Oftmals scheitern Betroffene daran, den Behörden die korrekten Unterlagen und Informationen innert nützlicher Frist bereit zu stellen. Aus diesem Grund soll den Amtsstellen ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem sie sich die notwendigen Informationen beschaffen können. Zudem hat der Austausch mit und unter den Gemeinden gezeigt, dass diese für die Bekämpfung von Sozial-

hilfemissbrauch nach entsprechenden Mitteln verlangen. Auch vor diesem Hintergrund erweist sich der vorgesehene Datenaustausch als zweckmässiges Mittel zur Erreichung der angestrebten sozialen Gerechtigkeit in der Leistungserbringung.

Im Zusammenhang mit dem Vertrauen in die korrekte Datenverwendung ist ausserdem festzustellen, dass seit der Einführung von Datenschutzgesetzen keine Gerichtsentscheide ergangen sind, nach welchen Sozialhilfebehörden Daten unrechtmässig bearbeitet hätten.

Die neue Regelung bezüglich des Datenaustauschs dient einerseits der *Rechtssicherheit*, soll er doch die korrekte und rechtsgleiche Berücksichtigung eines vollständigen Sachverhaltes ermöglichen und damit zur sozialen Gerechtigkeit beitragen. Unrechtmässige Doppelbezüge sollen vermieden werden. Andererseits dient er auch der *Rechtsgleichheit*, hängt doch der Leistungsanspruch nicht mehr von den Angaben der rechtsunkundigen zu unterstützenden Personen ab, sondern vom objektiven Sachverhalt. Kein Datenaustausch ist über die kantonalen und kommunalen Behördengrenzen hinaus (z.B. mit Dritten wie Versicherungen, Spitäler oder Krankenkassen) vorgesehen.

Als Konsequenz dieser relativ umfassenden Ermächtigung in Bezug auf den Datenaustausch ist in Art. 6 Abs. 1 SHEG eine umfassende Schweigepflicht statuiert. Diese betrifft sämtliche mit dem Vollzug des Gesetzes erlangten Kenntnisse.

Dem Grundsatz nach soll mit dem Datenaustausch aber nicht von der Mitwirkungspflicht entbunden werden. Die entsprechenden Informationen sind in jedem Fall zuerst bei der sozialhilfebedürftigen Person selber einzufordern, bevor das Instrument des Datenaustausches zum Zuge kommen soll.

Dieser vorgeschlagene weitergehende Datenaustausch wurde in der Vernehmlassung von den Gemeinden und den Parteien sehr begrüsst.

d) *Sanktionensystem*

Die Praxis zeigte, dass in vielen Fällen, in welchen Sozialhilfebedürftige zu einer bestimmten Handlung angehalten werden sollen, die bisherigen gesetzlichen Regelungen den Ansprüchen auf ein rasches Verfahren nicht genügen.

Verletzung von Mitwirkungspflichten wie Auskunftspflicht und Informationspflicht sowie Missachtung von Weisungen und Auflagen werden sanktioniert. Das gegenwärtige Verfahren im Bereich der Sanktionierung führt jedoch dazu, dass Sozialhilfeleistungen erst Monate später gekürzt werden bzw. der unrechtmässige Sozialhilfebezug erst Monate später aufgehoben werden kann.

Das Verfahren ist daher hinsichtlich der Verletzung von Mitwirkungspflichten sowie bei Missachtung von Weisungen und Auflagen zu verkürzen und zu vereinfachen. Die gesetzlichen Anpassungen in Art. 26 SHEG erlauben es zukünftig, dass Sozialhilfeleistungen bei einem zu sanktionieren-

den Verstoß ab Kenntnisnahme der Sozialhilfebehörde sofort gekürzt bzw. gestrichen werden können. Die Verfahrensrechte der zu unterstützenden Personen, namentlich das rechtliche Gehör, sind dabei jedoch selbstverständlich zu wahren.

e) *Asylwesen*

Gemäss Art. 86 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG) bzw. Art. 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) regeln die Kantone die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Gemäss Art. 80 AsylG hat der Kanton für Asylsuchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, und für Abgewiesene mindestens Nothilfe zu gewähren und muss die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen schaffen. Was den Begriff der Nothilfe anbelangt, ist festzustellen, dass bis heute nicht klar geregelt ist, was dieser Begriff alles umfassen soll.

Der Kanton Schaffhausen verfügt über kein eigenes Asylgesetz. Die öffentliche Sozialhilfe ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu gewähren, was nicht bedeutet, dass die Höhe der Leistungen nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden kann. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt, womit eine rasche Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse ermöglicht wird.

Im Kanton Schaffhausen sind grundsätzlich die Gemeinden Träger der Sozialhilfe (Art. 14 SHEG). Somit haben die Gemeinden die Aufgabe, Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften persönlich zu betreuen, geeignete Integrationsmassnahmen anzubieten, Unterkünfte bereit zu stellen und finanzielle Hilfe zu gewähren. Aufgrund der grossen Bedeutung des Asylwesens wird diese Zuständigkeit der Gemeinden im neu geschaffenen Art. 9 SHEG nun explizit festgehalten.

Zur Kostensenkung und im Sinne einer Koordination hat der Regierungsrat den Vollzug im Asylwesen dem kantonalen Sozialamt übertragen. Die Übernahme der öffentlichen Sozialhilfe im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen durch eine zentrale kantonale Instanz ist u.a. wegen nachfolgenden Gründen auch weiterhin beizubehalten:

Der zentrale Betrieb eines Durchgangszentrums (Friedeck in Buch), in welchem dem Kanton Schaffhausen zugewiesene Asylsuchende und Flüchtlinge erstmalig untergebracht werden, ist finanziell günstiger als die Aufteilung auf die Gemeinden. So müssen keine Wohnungen angemietet werden, welche bei einer negativen Entscheidung und der Wegweisung der vom Bund zugewiesenen Personen wieder gekündigt werden müssten. Auch sind die Wohnkosten in kantonseigenen Liegenschaften tiefer, als wenn der freien Marktwirtschaft unterliegende Wohnräume für Asylsuchende angemietet werden. Ausserdem ist die zentrale Integration von anerkannten Flüchtlingen kostengünstiger, als wenn jede Gemeinde für sich geeignete Instrumente zur Verfügung stellen muss.

f) *Nothilfe*

Durch die Verankerung der Sozialhilfe auf Ebene Bundesverfassung wird klargestellt, dass grundsätzlich jede Person Anspruch auf Existenzsicherung hat. Die Höhe der Sozialhilfe wird dabei jedoch nicht näher umschrieben. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass sich die Sozialhilfe bei Personen, welche sich ohne Aufenthaltstitel in der Schweiz aufhalten, allenfalls auf die Unterstützung der Rückreise in deren Heimatland beschränken kann. In Lehre und Praxis hat sich diesbezüglich für die *reduzierte Sozialhilfe* der Begriff der Nothilfe eingebürgert. Eine gesetzliche Grundlage für diese Differenzierung fehlte bisher. Neuerdings wird der Begriff in Art. 23 Abs. 5 SHEG eingeführt. Dieser sieht vor, dass Personen, welche keine gültige Aufenthaltsbewilligung haben, grundsätzlich nur Nothilfe zugesprochen wird. Der Umfang der Nothilfe wird jedoch nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

g) *Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren*

In Art. 19 SHEG wird für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Beizug von Spezialdiensten (Abs. 1) und explizit der Beizug von Fachpersonen bei der Prüfung des rechtmässigen Leistungsanspruchs (Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren) vorgesehen (Abs. 2). Dies entspricht einer bereits heute gelebten Praxis.

Die Erhebungen bezüglich Sozialhilfemissbrauchs im Kanton Schaffhausen zeigen, dass in ca. 2 % der Sozialhilfefälle Rückerstattungen von Sozialhilfegeldern wegen vorgängig falscher Angaben geleistet wurden. Nur in Einzelfällen ist es in der Vergangenheit zu Strafanzeigen wegen Sozialhilfebetrug gekommen.

Das Interesse an der Vermeidung von unrechtmässig bezogenen Leistungen sowie an einer effizienten Aufgabenerledigung bei den Fachstellen ist ausgesprochen hoch, und die vorgesehenen Instrumente sind damit ausserordentlich wichtig. Durch die explizite Erwähnung des Bezugs von Sozialhilfeinspektoren auf Gesetzesstufe wird der Einsatz dieses Instruments, welcher die Rechte der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler tangiert, demokratisch legitimiert.

Sozialhilfemissbrauch ist nicht dem Sozialhilfebetrug gleichzusetzen (vgl. Art. 19 Abs. 2 SHEG). Der Begriff des Sozialhilfemissbrauchs ist weiter gefasst als der Begriff des Betrugs. Als Sozialhilfemissbrauch wird grundsätzlich jede Verhaltensweise bezeichnet, welche zum unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe führt. Der Sozialhilfebetrug als qualifizierte Form setzt demgegenüber eine sogenannte arglistige Täuschung voraus.

Missbrauch liegt vor, wenn eine Leistung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen wird, aber auch wenn eine zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen erfolgt. Von Missbrauch ist ferner dann auszugehen, wenn die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler ihrer Pflicht zur Schadenminderung nicht nachkommen und dadurch weiterhin in der Bedürftigkeit verbleiben. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, das Instrument der Sozialhilfeinspektorinnen und -

inspektoren bereits bei Verdacht auf Missbrauch anzuwenden, ohne die qualifizierte Form des Sozialhilfebetruges vorauszusetzen.

Bei undurchsichtigen Verhältnissen und, was oft vorkommt, gleichzeitig unkooperativem Verhalten des Sozialhilfebedürftigen kann der Schluss nahe liegen, dass der Sachverhalt mit den üblichen Methoden (Mitwirkungspflicht, Wechsel von Beraterpersonen, Vornahme von Hausbesuchen etc.) nicht ermittelbar ist. Sofern ein Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug besteht, können in diesen Fällen Spezialistinnen und Spezialisten für vertiefte Sachverhaltsabklärungen eingesetzt werden. Im Bereich der Sozialversicherungen (IV) kommen solche Fachleute bereits heute zum Einsatz. Mit der Möglichkeit des Bezugs von Drittpersonen wird die Verantwortung der Abklärung aber nicht auf diese übertragen. Die Fallführung bleibt weiterhin bei der zuständigen Sozialhilfebehörde. Mit einer solchen Möglichkeit wird die Sozialhilfebehörde jedoch ausdrücklich ermächtigt, unabhängige Drittpersonen mit speziellen Fähigkeiten und eigener Ausrüstung mit der Sachverhaltsabklärung zu beauftragen (z.B. Detektivbüro). In der Vernehmlassung haben verschiedene Gemeinden vorgeschlagen, der Kanton solle diese Aufgabe zentral übernehmen und den Gemeinden als Dienstleistung anbieten. Der Regierungsrat lehnt dieses Ansinnen ab, da ein Bedarf für eine feste Stelle beim Kanton nicht gegeben ist.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgelegte Revision löst in der vorgesehenen Form keine Zusatzkosten aus, da insbesondere an den Regeln der Finanzierung inhaltlich nichts geändert wird. Einzig im Bereich der Institutionen für Menschen mit Behinderung erfolgt ein Systemwechsel bei der Finanzierung. Neu wird eine Pauschalierung (Pauschale pro Heimbewohner) eingeführt – im Unterschied zur bisher geltenden Defizitgarantie. Damit werden die Planbarkeit der Kosten deutlich erleichtert, der Anreiz zum sparsameren Umgang mit Steuermitteln für die Behinderteninstitutionen gefördert und die Entschädigungsgerechtigkeit bei Menschen mit Behinderung, welche einen hohen Betreuungs- und Pflegebedarf haben, erhöht. Die Umsetzung wird grundsätzlich kostenneutral durchgeführt.

E. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

In Abs. 1 wird neu der Begriff "öffentliche Sozialhilfe" erstmals in groben Zügen als "materielle und persönliche Hilfe an zu unterstützende Personen" umgrenzt und damit auch der Geltungsbereich des Gesetzes genauer umschrieben. Der Anspruch auf Sozialhilfe selbst ergibt sich aus Art. 12 der Bundesverfassung.

In Abs. 2 wird neu ausdrücklich auf die Bestimmungen mit Bezug auf die Institutionen für Menschen mit Behinderungen eingegangen.

Art. 2 Zweck der öffentlichen Sozialhilfe

Neu wird in Abs. 1 – wie im gesamten SHEG – der Begriff der öffentlichen Sozialhilfe verwendet. Abs. 2 bleibt unverändert: Selbständigkeit und Integration sind weiterhin Ziele der Sozialhilfe.

Der bisherige Art. 2 Abs. 3 SHG regelt die Zusammenarbeit der Instanzen der öffentlichen Sozialhilfe mit geeigneten Institutionen. Da dies thematisch nicht unter der Marginalie "Zweck der öffentlichen Sozialhilfe" abzuhandeln ist, wurde Abs. 3 aus Art. 2 SHEG entfernt und bei den Ausführungen zum Bezug von geeigneten Institutionen (Art. 19 SHEG, Delegation und Sozialhilfeinspektoren) angefügt.

Art. 3 Zweck der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Mit diesem Artikel wird einerseits der Bezug zum IFEG hergestellt und andererseits klarer zum Ausdruck gebracht, dass der Fokus auf gute Bedingungen und Lebensqualität gerichtet ist.

Art. 4 Subsidiarität

Unter der Marginalie "Nachrangigkeit der öffentlichen Sozialhilfe" wurden im bisherigen Art. 3 SHG verschiedene wichtige Grundsätze geregelt: Einerseits wurden die absolute Subsidiarität der öffentlichen Sozialhilfe statuiert, andererseits aber auch die Pflicht der Behörden, von sich aus tätig zu werden (Offizialmaxime und Untersuchungsprinzip). Diese wichtigen Prinzipien sind grundsätzlich auf Gesetzesstufe zu regeln und werden zum besseren Verständnis neu getrennt aufgeführt.

Die Nachrangigkeit bzw. Subsidiarität ist einer der wichtigsten Grundsätze in der Sozialhilfegesetzgebung. Mit der Nachrangigkeit wird einerseits klargestellt, dass Sozialhilfe nur gewährt wird, wenn die betroffene Person nicht aus eigener Kraft die elementaren menschlichen Bedürfnisse befriedigen kann. Andererseits wird der Leistungsanspruch durch die Nachrangigkeit auch insofern eingegrenzt, als dass er erst geltend gemacht werden kann, wenn alle gesetzlichen und vertraglichen Hilfsmöglichkeiten des öffentlichen und privaten Rechts ausgeschöpft sind. Der Anspruch auf Sozialhilfe wird mithin durch Selbsthilfe und Fremdhilfe eingegrenzt. Die Subsidiarität soll allgemein gelten, auch in Bezug auf soziale Einrichtungen. Daher wird der bestehende Hinweis auf bedürftige Personen und Sozialhilfe durch einen allgemeinen Hinweis auf Leistungen ersetzt.

Die in Art. 3 SHG bisher gewählte Formulierung "wird tätig" sollte den Verfahrensgrundsatz festhalten, dass die Sozialhilfebehörde von Amtes wegen den Sachverhalt abklärt. Aus der gewählten Formulierung des bisherigen Art. 3 SHG ist dieser allgemeine und wichtige Grundsatz nur mit Mühe herzuleiten. Entsprechend wird er in einem separaten Artikel (Art. 22 SHEG, Untersuchungen von Amtes wegen) nun klar umschrieben.

Art. 5 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die bisher in Art. 6 SHG geregelten Verfahrensgrundsätze gelten für alle mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Instanzen. Ausdrücklich aufgeführt werden der Schutz der Menschenwürde, das Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsverbot sowie die Beachtung des Verhältnismäs-

sigkeitsprinzips. Diese Verfahrensgrundsätze betreffen Ansprüche der leistungsbeziehenden Personen.

Der bisherige Art. 6 Abs. 4 SHG stellt die Einschränkung eines Grundrechtes der zu unterstützenden Person dar (Datenschutz bzw. Recht auf informelle Selbstbestimmung) und wird separat in Art. 6 SHEG, Akteneinsicht, Auskunfts- und Schweigepflicht, geregelt.

Art. 6 Akteneinsicht, Auskunfts- und Schweigepflicht

Sozialhilfedaten sind unbestrittenermassen ausgesprochen sensible Daten, enthalten diese doch Details zu nahezu sämtlichen Lebensbereichen (Finanzen, Familie, Gesundheit, Suchtverhalten etc.). Aus diesem Grund sind diese Informationen grundsätzlich als vertraulich zu behandeln (Art. 6 Abs. 1 SHEG). Vorbehalten bleibt der Austausch unter den Sozialhilfebehörden von Bund, Kanton und Gemeinden (vgl. Art. 6 Abs. 2 SHEG).

In Abs. 3 wird der Datenaustausch zwischen den Sozialhilfebehörden und im Einzelfall beteiligten kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden geregelt. Ein derartiger Datenaustausch ist nur möglich, wenn er für die Wahrung der Interessen der zu unterstützenden Person oder der Aufgabenerledigung erforderlich ist. Die entsprechenden Informationen sind im Sinne der Mitwirkungspflicht zudem in jedem Fall zuerst bei der sozialhilfebedürftigen Person selber einzufordern (Abs. 3 *in fine*).

Im Übrigen sei auf die Ausführungen auf Seite 4, Kapitel C Absatz c, verwiesen.

Art. 7 Anzeigepflicht

Neu wird mittels Verweis auf Art. 70 Justizgesetz eine Anzeigepflicht für die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen bei schwerwiegenden Straftaten statuiert. Auf die Einführung einer Anzeigepflicht für Straftaten im Zusammenhang mit der Sozialhilfe unabhängig von deren Schwere wird angesichts der mehrheitlich ablehnenden Stellungnahmen verzichtet.

Im Übrigen sei auf die Ausführungen auf Seite 4, Kapitel C Absatz b, verwiesen.

II. Zuständigkeiten

Art. 8 Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe

Dieser Artikel entspricht, von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen, weitgehend dem bisherigen Art. 8 SHG. Mit dem ergänzenden Hinweis in Abs. 3 auf allfällige Konkordate oder deren Nachfolgeregelungen wird eine Gesetzeslücke geschlossen: Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 musste der Kanton Schaffhausen in Einzelfällen Unterstützungsleistungen garantieren, während das innerkantonal allein anwendbare Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) keine Zuständigkeit einer Schaffhauser Gemeinde vorsah.

Art. 9 Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs

Im Kanton Schaffhausen sind grundsätzlich die Gemeinden die Träger der Sozialhilfe (vgl. Art. 14 SHEG). Somit haben die Gemeinden die Aufgabe, Asylsuchende und Flüchtlinge gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften persönlich zu betreuen, geeignete Integrationsmassnahmen anzubieten, Unterkünfte bereit zu stellen und finanzielle Hilfe zu gewähren. Aufgrund der grossen Bedeutung des Asylwesens wird die Zuständigkeit der Gemeinden neu explizit festgehalten.

Zur Kostensenkung und im Sinne einer Koordination hat der Regierungsrat den Vollzug im Asylwesen teilweise dem kantonalen Sozialamt übertragen. Die teilweise Übernahme der öffentlichen Sozialhilfe im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen durch eine zentrale kantonale Instanz hat sich bewährt und ist weiterhin beizubehalten.

Im Übrigen sei auf die Ausführungen auf Seite 5 ff., Kapitel C Absatz e, verwiesen.

Art. 10 Verbot der Abschiebung

Dieser Artikel beruht auf Art. 10 ZUG und entspricht, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, dem bisherigen Art. 9 SHG.

Art. 11 Spezialdienste

Der Artikel umschreibt die bisherige Regelung in Art. 15 SHG auf eine konzisere Art und Weise. Die Regelung betreffend Beiträge (Art. 15 Abs. 3 SHG) findet sich neu in Art. 23 SHEG.

Art. 12 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Dieser Artikel entspringt der im IFEG statuierten Verpflichtung der Kantone, den im Kanton wohnhaften Menschen mit Behinderung ein angemessenes Angebot an Institutionen zur Verfügung zu stellen.

Art. 13 Andere soziale Einrichtungen

Dieser Artikel führt die Regelung von Art. 31 SHG weiter.

III. Organisation und Aufgaben

Art. 14 Sozialhilfebehörde

Dieser Artikel ersetzt die bestehenden Art. 10 f. SHG. Entsprechend der heutigen Praxis wird auf die Bestellung einer separaten Sozialbehörde neu grundsätzlich verzichtet. Sofern nicht anders vorgesehen, amtiert der (Gesamt-)Gemeinderat als Sozialhilfebehörde, was administrative Vereinfachungen – bspw. hinsichtlich Protokollführung – mit sich bringt. Im Übrigen wird die Organisation im Rahmen des Gemeindegesetzes den Gemeinden überlassen. Ebenso gekürzt wird die ausfüh-

liche Aufzählung der Aufgaben. Diese findet sich neu auf Verordnungsstufe, während das Gesetz die Grundsätze regelt.

Art. 15 Kantonale Organe

Die bestehenden Art. 12 – 14 SHG regeln die Organisation der kantonalen Behörden im Sozialhilfebereich in ausführlicher Art und Weise. Neu wird auf die Nennung der einzelnen Organe im Gesetz selber verzichtet. Stattdessen wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die kantonalen Organe im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe und der sozialen Einrichtungen zu bezeichnen und deren Aufgaben auf dem Verordnungsweg festzulegen. Die bisherige gesetzliche Regelung in Art. 12 – 14 SHG kann dabei grösstenteils in die Verordnung übernommen werden.

Art. 16 Kommission Behinderung

Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderung, die vorwiegend von privaten Trägerschaften geführt werden, ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung und Entwicklung der kantonalen Politik bezüglich Menschen mit Behinderung.

Entsprechend Art. 10 Abs. 2 lit. c IFEG sowie in Ausführung des Konzepts des Kantons Schaffhausen über Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG wird neu eine Kommission Behinderung unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungen und ihrer Organisationen, der Behindertenorganisationen und anderer Interessengruppen geschaffen. Ihre Mitglieder können für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung angehört und in Arbeitsgruppen einbezogen werden.

Art. 17 Delegation und Sozialhilfeinspektoren

Während die kirchlichen Organisationen im bisherigen Sozialhilfegesetz in den Art. 16 ff. SHG Erwähnung finden, wird dieser Begriff im neuen Gesetz gestrichen; auch in Art. 17 Abs. 1 SHEG findet nur der Ausdruck "private und öffentliche Beratungsstellen" Verwendung. Diese Streichung hat nicht zur Folge, dass die kirchlichen Organisationen ausgeschlossen werden, sondern soll klarstellen, dass Organisationen unabhängig allfälliger Glaubensbekenntnisse Berücksichtigung finden. Die neutrale Formulierung entspricht damit der modernen Rechtsetzung. Obwohl die kirchlichen Organisationen nicht mehr explizit erwähnt werden, ist eine weitere Zusammenarbeit im bisherigen Rahmen auch unter dem neuen SHEG möglich und erwünscht.

Neu wird in Abs. 2 der Bezug von Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren eingeführt. Damit wird der Einsatz von Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren bereits bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch legitimiert. Ein Sozialhilfemissbrauch bezeichnet dabei grundsätzlich jede Verhaltensweise, welche zum unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe führt.

Im Übrigen sei auf die Ausführungen auf Seite 6, Kapitel C Absatz g, verwiesen.

IV. Die öffentliche Sozialhilfe

1. Allgemeines

Art. 18 Individuelle Leistungen

Dieser Artikel entspricht grösstenteils Art. 4 SHG.

Art. 19 Freiwilligkeit

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, Art. 21 SHG.

Art. 20 Untersuchung von Amtes wegen

Der bisher auf Verordnungsstufe (§ 9 der Sozialhilfeverordnung vom 27. November 2007 [SHV]) geregelte Verfahrensgrundsatz, wonach die Sozialhilfebehörde von Amtes wegen den Sachverhalt abklärt, wird neu auf Gesetzesstufe aufgeführt. Dies aus Gründen der Klarheit sowie des Datenschutzes, dient Art. 20 SHEG doch als Grundlage für Art. 6 SHEG.

2. Persönliche und materielle Hilfe

Art. 21 Persönliche Hilfe

Dieser Artikel führt grundsätzlich die Regelung aus Art. 19 SHG fort. Anspruch auf persönliche Hilfe hat nur, wer sich in einer Notlage befindet. Diese Formulierung lässt den Sozialhilfebehörden ausreichend Ermessensspielraum, auch bei kleineren Problemen Beratung zu gewähren. Die Notlage muss zudem nicht wirtschaftlich sein; auch bei einer persönlichen Notlage kann eine Beratung sinnvoll sein.

Die Leistungen der Sozialhilfebehörde sind grundsätzlich unentgeltlich. Wird jedoch die Beratung durch Dritte erbracht (z.B. Suchtberatung), können Gebühren anfallen, welche primär durch die hilfeschuchenden Personen selbst zu tragen sind. Bei finanziellen Notlagen hat die zuweisende Sozialhilfebehörde die Kosten zu übernehmen.

Auf Verordnungsstufe soll neu die explizite Möglichkeit zur Förderung der Eingliederung eingeführt werden, zum Beispiel mittels spezieller Einkommensfreibeträge.

Art. 22 Erbringung von Leistungen

Dieser Artikel entspricht Art. 20 SHG.

Art. 23 Materielle Hilfe

Dieser Artikel führt grundsätzlich die Regelung in Art. 22 SHG fort. Neu wird in Abs. 1 umschrieben, was die materielle Unterstützungsleistung alles umfasst. Die in Lehre und Praxis als "Grundbestandteile" der materiellen Hilfe etablierten Begriffe Grundbedarf, Wohnkosten und medizinische Grundversorgung werden neu explizit aufgeführt. Auf Verordnungsstufe können diese näher umschrieben und auch weitere Leistungen wie Integrationszulagen, Ausbildungszulagen, Freibeträge

bei beruflicher Tätigkeit etc. geregelt werden. Die einzelnen Leistungen sowie deren Voraussetzungen werden auf Verordnungsstufe umschrieben.

Gemäss Abs. 3 legt das zuständige Departement verbindliche Richtlinien fest, welche die jeweiligen Beträge der Leistungen festhalten und sich stark an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) anlehnen. Die SKOS-Richtlinien werden daher im Gesetz nicht erwähnt.

In Abs. 4 wird aus Gründen der Transparenz festgehalten, dass sich die soziale Unterstützung für Asylsuchende nach besonderen Bestimmungen richtet (vgl. Art. 80 AsylG). Abs. 5 klärt die Rechtsfrage, wie Sozialhilfe bei Ausländern zu gewähren ist, deren Aufenthaltsbewilligung weggefallen ist. Was genau zur Nothilfe zählt, ist auf Verordnungsstufe festzulegen.

3. Pflichten der zu unterstützenden Person

Art. 24 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Das Verfahren hinsichtlich der Verletzung von Mitwirkungspflichten sowie bei Missachtung von Weisungen und Auflagen wird gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 23 f. SHG verkürzt und vereinfacht. Neu können Sozialhilfeleistungen bei einem zu sanktionierenden Verstoss ab Kenntnisnahme der Sozialhilfebehörde sofort gekürzt bzw. gestrichen werden. Es wird damit nicht mehr nötig sein, nach Feststellung von Verfehlungen erneut in einer anfechtbaren Mahnung die Folgen anzudrohen. Die Sanktionsandrohung für den Fall der Verletzung von Auflagen oder Weisungen ist der bedürftigen Person bereits mit der ersten Verfügung mitzuteilen. Wenn eine Leistung dann effektiv gekürzt werden soll, dann ist die bedürftige Person aber in jedem Fall vorgängig anzuhören. Ihr muss Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äussern, weshalb die Auflagen oder Weisungen nicht eingehalten wurden. Unter Würdigung dieser Stellungnahme kann dann direkt sanktioniert werden. Den Rechten der bedürftigen Person wird ausserdem dadurch Rechnung getragen, dass diese die erste, die Auflagen beinhaltende Verfügung als auch die Sanktionierung an sich anfechten kann.

Neu wird zudem klargestellt, dass der Grundbedarf, nicht die effektive Unterstützungsleistung, um höchstens 30 % gekürzt werden darf. Einzelheiten zur Kürzung bzw. Verweigerung der materiellen Hilfe sowie zu möglichen Auflagen werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Art. 25 Verpfändung, Pfändung, Abtretung und Verrechnung

Dieser Artikel entspricht Art. 25 SHG.

Art. 26 Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, Art. 26 SHG.

Art. 27 Übernahme von Schulden

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, Art. 27 SHG.

Art. 28 Verwandtenunterstützung

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, Art. 28 SHG.

Art. 29 Rückerstattung und Erlass

Gemäss Art. 29 SHG konnten bis anhin bereits geleistete Sozialhilfezahlungen nicht zurückgefordert werden, wenn diese Leistungen sich nachträglich als zu hoch herausstellten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sozialhilfeleistungen jeweils für den folgenden Monat ausbezahlt werden – Beispiel Zahlung Ende Mai für den Monat Juni – und nicht wie Löhne am Ende des laufenden Monats. Dieser Ausschluss der Rückforderung wird als stossend erachtet. Die neue Formulierung in Abs. 1 lässt eine bessere und gerechtere Prüfung zu, indem grundsätzlich Rückforderungen bei bekannten Auszahlungsfehlern möglich sind. Bei bestehender Härte bzw. Unzumutbarkeit der Rückzahlung können die Rückforderungen jedoch ausgesetzt werden, vorausgesetzt, der Bezug erfolgte in gutem Glauben, welcher bei einem allfälligen Verschulden nicht vorliegt.

Der Grundsatz, dass unrechtmässige Leistungen zurück bezahlt werden müssen, ist in den Gesetzgebungen weit verbreitet und entspricht auch dem allgemeinen Rechtsempfinden. Die Möglichkeit, dass bei grosser Härte und bei fehlendem Verschulden keine Rückforderung verlangt werden kann, stellt einen wirksamen Schutz des Sozialhilfebezügers dar.

Die übrigen Absätze entsprechen denjenigen in Art. 29 SHG.

4. Verfahren

Art. 30 Gesuch

Im Unterschied zur ansonsten unverändert übernommenen Regelung von Art. 34 SHG wird neu in Abs. 2 klargestellt, dass ein Gesuch um materielle oder persönliche Sozialhilfe keiner besonderen Form, namentlich auch nicht der Schriftlichkeit, bedarf.

Art. 31 Verfügungen

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung, Art. 35 SHG.

Art. 32 Beschwerde- und Rekursverfahren

Abgesehen vom neu aufgenommenen Verweis auf das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Abs. 3) entspricht dieser Artikel Art. 36 SHG.

5. Finanzierung

Art. 33 Grundsatz

Abs. 1 und Abs. 2 übernehmen die bisherige Regelung von Art. 37 SHG. Neu hält Abs. 3 explizit fest, dass die Gemeinden für diejenigen Kosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich aufzukommen haben, welche nicht durch Bundesbeiträge gedeckt werden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Seit Jahren decken die Bundesbeiträge die Kosten des Asylwesens, weshalb den Gemeinden keine Kosten in Rechnung gestellt werden mussten.

Art. 34 Kantonsbeitrag

Dieser Artikel entspricht Art. 38 SHG.

Art. 35 Erstattung

Dieser Artikel übernimmt grundsätzlich die Regelung in Art. 39 SHG. Dabei werden Abs. 4 in Übereinstimmung mit dem AuG und dem AsylG und Abs. 5 um einen Verweis auf allfällige Konkordate ergänzt.

Art. 39 SHG stützt sich auf das ZUG, welches die Zuständigkeit bezüglich der Unterstützungspflichten zwischen den Kantonen regelt. In Abs. 2 bis 5 wird insbesondere die im ZUG verankerte heimatliche Kostenersatzpflicht auf das innerkantonale Rechtsverhältnis übertragen.

Im Rahmen der zurzeit noch pendenten ZUG-Revision (Referendumsfrist bis 29. April 2013) ist absehbar, dass die heimatliche Kostenersatzpflicht nach einer Übergangsfrist von vier Jahren wegfällt. Bis dahin ist zu klären, wie diese Änderung innerkantonale berücksichtigt werden soll.

Art. 36 Verteilung der Sozialhilfekosten

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einigen Anpassungen redaktioneller Art, der Regelung in Art. 40 SHG.

V. Soziale Einrichtungen

1. Allgemeines

Art. 37 Begriff

Es besteht eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, welche die Errichtung, Aufsicht und Finanzierung von sozialen Einrichtungen betreffen. Art. 37 hält nun ausdrücklich fest, dass alle Einrichtungen, welche nicht in anderen Gesetzen geregelt werden, nach dem SHEG zu beurteilen sind.

Zum besseren Verständnis der Schaffhauser Gesetzgebung wird die Vielzahl von bestehenden Einrichtungen, welche bereits in anderen Gesetzen aufgeführt werden, von den in diesem Gesetz geregelten Einrichtungen abgegrenzt.

Art. 38 Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen sind nach dem Sozialversicherungsrecht zu definieren. Somit trifft diese Regelung all jene erwachsenen Personen, welche Anspruch auf Leistungen durch die Invaliden- oder die Unfallversicherung haben. Auf Wunsch der Behindertenorganisationen wird – wie auch in neueren Gesetzen anderer Kantone – nicht mehr von "invaliden Personen", sondern von "Menschen mit Behinderung" gesprochen.

2. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Art. 39 Trägerschaft

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich eine private oder kommunale Trägerschaft; der Kanton führt derartige Einrichtungen nur in Ausnahmefällen. Ein Ausnahmefall könnte sein, wenn eine Stiftung in Konkurs geht und der Kanton keine andere Lösung als eine Übernahme findet. Inhaltlich entspricht der neu formulierte Art. 39 Abs. 3 SHEG dem bestehenden Art. 30a Abs. 1 SHG.

Art. 40 Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 4 IFEG hat der Kanton Institutionen im Sinne des IFEG anzuerkennen. Die Voraussetzungen einer Anerkennung bzw. Bewilligung sind in Art. 5 Abs. 1 IFEG aufgelistet und werden in Art. 42 Abs. 2 SHEG präzisiert und ergänzt. Dabei wird grundsätzlich die bestehende Regelung von Art. 30 SHG und § 24 SHV übernommen.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist wie bisher das zuständige Departement. Entspricht das Angebot der Einrichtung der kantonalen Bedarfs- und Angebotsplanung im Sinne von Art. 45 SHEG nicht, kann eine Bewilligung auch verweigert werden (vgl. Abs. 2 lit. f). Die Einzelheiten des Verfahrens sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

Art. 41 Entzug der Betriebsbewilligung

Der Kanton muss das Recht haben, bei schwerwiegenden Problemen zum Wohle der betroffenen Menschen mit einer Behinderung unverzüglich einschneidende Massnahmen zu ergreifen.

Art. 42 Aufsicht

Gemäss Art. 6 IFEG wird die Einhaltung der Anerkennungs-Voraussetzung regelmässig kontrolliert. Zu diesem Zweck wird dem zuständigen Departement als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ein Akteneinsichtsrecht eingeräumt, und die Einrichtungen werden zur Erteilung der notwendigen Auskünfte verpflichtet.

Art. 43 Kantonale Versorgung und Koordination der Bedarfsplanung

Gemäss Art. 10 IFEG erstellen die Kantone ein Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen. Das Konzept enthält unter anderem eine Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Art. 43 SHEG dient der kantonalen Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben.

Art. 44 Leistungsvereinbarungen

Leistungsvereinbarungen werden durch den Regierungsrat abgeschlossen. Diese enthalten im Wesentlichen Bestimmungen über Zielgruppen, Leistungen, Aufnahmepflicht und Qualität. Mit den konkreten Leistungsvereinbarungen wird die finanzielle Planbarkeit sowohl für die Leistungserbringer wie auch für den Kanton erhöht.

Art. 45 Finanzierung

Gemäss Art. 7 IFEG beteiligen sich die Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Einrichtung bzw. Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.

Das Finanzierungssystem berücksichtigt neu den individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung (Subjektorientierung). Dieser Bedarf wird in den Institutionen pro Person ermittelt. Für Betreute mit ähnlichem Betreuungsbedarf werden – in Ergänzung zur Einstufung der Hilflosigkeit – bedarfs- und aufgabenorientierte Schweregrade definiert. Das System für die Finanzierung von Behinderteneinrichtungen ist weiterhin objektfinanziert und enthält neu Anreize zur wirtschaftlichen Betriebsführung. Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt einerseits über die direkten Beiträge der Menschen mit Behinderung an die Wohnheime und Tagesstätten (z.B. Taxen) sowie über die in den Werkstätten erwirtschafteten Erträge, andererseits über leistungsorientierte und/oder aufwandorientierte Betriebsbeiträge in Form von Pauschalen.

Art. 46 Betriebsbeiträge

Dieser Artikel führt grundsätzlich die Regelung in Art. 30a f. SHG fort.

Die Gestaltung der Betriebsbeiträge basiert auf den kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung, auf der Kostenrechnung gemäss Vorgaben der IVSE sowie auf einem System zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs. Für Gewinne und Verluste aus Angebotsbereichen, die kantonale Beiträge erhalten, wird im Organisationskapital der Institutionen eine Schwankungsreserve gebildet. Diese kann nach oben und unten plafoniert werden.

Bei der Gestaltung der stationären und ambulanten Angebote werden Qualität und Wirtschaftlichkeit von den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und vom Kanton als massgebende Kriterien berücksichtigt.

Art. 47 Investitionsbeiträge

Dieser Artikel führt die Regelung in Art. 30a Abs. 2 u. 3 SHG fort. Zur Finanzierung von grösseren Investitionen können weiterhin kantonale Investitionsbeiträge an Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungskosten vorgesehen werden. Diese wären als direkte Beiträge an bewilligte und anrechenbare Investitionen und/oder als Teil der anrechenbaren Betriebskosten zu konzipieren.

3. Andere soziale Einrichtungen

Art. 48 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht für andere soziale Einrichtungen war bisher in Art. 30 SHG geregelt. Neu werden die Bewilligungsvoraussetzungen klarer umschrieben.

Art. 49 Entzug der Bewilligung, Aufsicht

Für den Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen waren bereits bisher die Gemeinden zuständig (vgl. Art. 31 SHG). Entsprechend bleibt die Aufsicht auch unter neuem Recht bei den Gemeinden. Der Entzug der Bewilligung erfolgt – auf Antrag der aufsichtspflichtigen Gemeinde – durch das für die Bewilligungserteilung zuständige Departement.

Art. 50 Finanzierung

Dass die Betriebskosten der anderen sozialen Einrichtungen primär aus den Beiträgen der anspruchsberechtigten Personen, der gesetzlich Verpflichteten, deren Versicherern oder Dritter gedeckt werden, entspricht der heutigen Praxis und wird neu explizit im Gesetz erwähnt.

Art. 51 Betriebsbeiträge

Dieser Artikel übernimmt die Regelungen in Art. 31 Abs. 3 u. 4 SHG.

Art. 52 Investitionsbeiträge für andere soziale Einrichtungen

Die Regelung entspricht derjenigen von Art. 31 Abs. 2 u. 4 SHG.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 53 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen

Die Regelung entspricht, abgesehen von einer Anpassung redaktioneller Art, derjenigen in Art. 32bis SHG.

Art. 54 Bedingungen, Auflagen, Rückerstattung

Die Regelung entspricht derjenigen in Art. 33 SHG. In Übernahme der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung wurde lediglich die Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruches angepasst, welche neu 25 (bisher 20) Jahre beträgt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsfrist

Damit für die bestehenden Einrichtungen keine neuen Bewilligungsverfahren geführt werden müssen, gelten die bestehenden Einrichtungen als bewilligt im Sinne des SHEG. In Zweifelsfällen kann jedoch gestützt auf Art. 43 u. 51 SHEG jederzeit ein Verfahren auf Entzug einer bestehenden Bewilligung eingeleitet werden.

Art. 56 Fonds im Asyl- und Flüchtlingswesen

Im Kanton Schaffhausen ist das kantonale Sozialamt für die Unterbringung und Betreuung der vom Bund gemäss einem Verteilschlüssel zugewiesenen Asylsuchenden zuständig (vgl. auch Art. 9 SHEG). Der Bund bezahlt dem Kanton Tagespauschalen für zugeteilte Asylsuchende und Flüchtlinge sowie eine einmalige Pauschale für definitiv weggewiesene Personen, bei welchen der Wegweisungsvollzug aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist und die darum weiterhin untergebracht und versorgt werden müssen. Mit diesen Geldern finanziert das zuständige Sozialamt den Betrieb des Durchgangszentrums Friedeck in Buch, die Unterkünfte Schwanen in Stein am Rhein, Ebnatfeld und Krebsbach in Schaffhausen, private Wohnungen, Sozialhilfe, Krankenkassenprämien und Krankheitskosten, interne Beschäftigungsprogramme, private Wohnungen sowie Entschädigungen an die Gemeinden für die dort untergebrachten Asylsuchenden und Flüchtlinge. Die über die Jahre stark schwankenden Zahlen stellen eine grosse Herausforderung in der Asyl- und Flüchtlingskoordination (dauernde Anpassung des Personalbestandes an die aktuellen Gegebenheiten, Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Unterbringungsmöglichkeiten inklusive einer strategischen Reserve für kurzfristige Zuweisungen etc.) dar. Es ist dem Sozialamt bisher immer wieder gelungen, mit den zur Verfügung stehenden Pauschalen des Bundes die Aufgabe ohne Rückgriffe auf die Kantonsfinanzen zu bewältigen, während in vielen anderen Kantonen jährlich Zuschüsse aus der Kantonsrechnung beantragt werden. Um die nicht voraussehbaren Schwankungen der vom Bund eingehenden Geldern auszugleichen, war bereits in der Vergangenheit die Schaffung einer Reserve in der Asyl- und Flüchtlingsrechnung notwendig. Das Bundesamt für Migration legt bei den regelmässig stattfindenden Revisionen grossen Wert auf die zweckmässige Verwendung dieser Gelder. Sollten diese Reserven in den allgemeinen kantonalen Staatshaushalt einfliessen, droht eine Reduktion der Tagespauschalen.

In den letzten Jahren hat die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen bei der jährlich stattfindenden Revision wiederholt die fehlende Transparenz dieser Reserven bemängelt. Mit der Schaffung eines zweckgebundenen Fonds wird dem Anliegen der Finanzkontrolle und den Auflagen des Bundes Rechnung getragen. Bei einem Jahresumsatz von rund Fr. 9.2 Mio. im Jahr 2012 beträgt das aktuelle Fondsvermögen per 31. Dezember 2012 rund Fr. 7 Mio. Dabei ist zu beachten, dass trotz schwankender Zuweisungszahlen gegenüber dem Personal und dem Gebäudeunterhalt Verpflichtungen bestehen. Auch die aktuell geplante Änderung der Bundesstrategie, in eigenen Grosszentren die einfachen Fälle selber zu erledigen und die schwierigen Fälle weiterhin an die Kantone zu delegieren, birgt für die Kantone ohne neue Bundeszentren wie den Kanton Schaffhausen zusätzliche finanzielle Risiken.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den im Anhang beigefügten Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe einzutreten und diesem zuzustimmen.

Schaffhausen, 5. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit, die Organisation, das Verfahren und die Aufgaben bezüglich materieller und persönlicher Hilfe an zu unterstützende Personen aller Altersstufen, die sich auf Kantonsgebiet aufhalten oder hier Wohnsitz haben, soweit nicht Bundes- oder andere kantonale Gesetze zum Zuge kommen. Geltungsbe-
reich

² Es regelt ferner die Angebotsplanung, die Aufsicht und die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Kanton Wohnsitz haben.

³ Es regelt ausserdem die Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden zugunsten privatrechtlich ausgestatteter Beratungsstellen und anderer sozialer Einrichtungen, welche zur Erfüllung der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben beitragen, sofern die Subventionierung nicht in anderen kantonalen Gesetzen geregelt wird.

Art. 2

¹ Die öffentliche Sozialhilfe hat zur Aufgabe, materielle und persönliche Notlagen von Menschen abzuwenden, zu lindern oder zu beheben. Zweck der öf-
fentlichen So-
zialhilfe

² Ihr Ziel ist es, um Hilfe nachsuchende Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen und deren Integration zu fördern.

Art. 3

Den erwachsenen Menschen mit Behinderung sind in Ausführung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ¹ bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsangebote bereit zu stellen. Zweck der
Einrichtungen
für erwachse-
ne Menschen
mit Behinde-
rung

Art. 4

Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe werden gewährt, wenn die um Hilfe nachsuchende Person sich nicht aus eigener Kraft aus ihrer Notlage heraushelfen kann und Leistungen Dritter nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind. Subsidiarität

Art. 5

¹ Die Menschenwürde und die persönliche Integrität der die Sozialhilfebehörden um Hilfe nachsuchenden Personen wie auch der Menschen mit Behinderung sind stets zu achten. Allgemeine
Verfahrens-
grundsätze

² Die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe sind rechtzeitig und im angemessenen Umfang zu gewähren.

³ Die Sozialhilfebehörden haben private und öffentliche Hilfe zu vermitteln, soweit dies den wohlverstandenen Interessen der zu unterstützenden Personen entspricht.

⁴ Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind, sind in angemessener Weise zu beseitigen, zu verringern und zu verhindern.

Art. 6

Akteneinsicht,
Auskunfts-
und Schweige-
pflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der um Hilfe nachsuchenden Person und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und unbefugten Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Die Schweigepflicht entfällt bei dem für die Aufgabenerledigung erforderlichen Datenaustausch mit den Sozialhilfebehörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes.

³ Die Sozialhilfebehörden sind ermächtigt, mit im Einzelfall beteiligten kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden persönliche, berufliche und finanzielle Angaben der zu unterstützenden Person oder deren Angehörigen auszutauschen, sofern dies für die Wahrung der Interessen der zu unterstützenden Person oder der Aufgabenerledigung erforderlich ist und die Angaben bei der zu unterstützenden Person nicht beschafft werden können.

⁴ Darüber hinaus ist eine Auskunft und Akteneinsicht gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 7

Anzeige-
pflicht

Die Anzeigepflicht richtet sich nach Art. 70 des Justizgesetzes²⁾.

II. Zuständigkeiten

Art. 8

Leistungen
der öffentli-
chen Sozial-
hilfe

¹ Die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe an zu unterstützende Personen obliegt der Gemeinde im Kanton, in der die zu unterstützende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat.

² Die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine zu unterstützende Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die innerkantonale Zuständigkeit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)³⁾ und allfälliger Konkordate oder deren Nachfolgeregelungen sinngemäss.

Art. 9

Leistungen
der öffentli-
chen Sozial-
hilfe an Per-
sonen des
Asylbereichs

¹ Die Zusprechung von Leistungen an Personen aus dem Asylbereich obliegt grundsätzlich der Gemeinde, in der die Person aus dem Asylbereich ihren Unterstützungswohnsitz hat.

² Die Zuweisung dieser Personen in die Gemeinden erfolgt durch den Kanton.

³ Die Bestimmungen von Art. 11 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Art. 10

Verbot der
Abschiebung

¹ Die Sozialhilfebehörden dürfen eine um Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nachsuchende Person nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen.

² Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Wohnsitz so lange bestehen, als er ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen worden wäre, längstens aber während fünf Jahren. Der Regierungsrat kann die fehlbare Gemeinde zum Ersatz

sämtlicher Kosten verpflichten, welche anderen Gemeinden durch die Abschiebung entstanden sind, sowie die fehlbaren Behördenmitglieder mit Geldbussen bis zu Fr. 5'000.- bestrafen.

³ Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- oder Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

Art. 11

¹ Der Regierungsrat kann in Aufgabenbereichen der öffentlichen Sozialhilfe für besondere Gruppen von zu unterstützenden Personen Spezialdienste schaffen, sofern der entsprechende Aufgabenbereich nach Bundesrecht in der Zuständigkeit des Kantons liegt oder eine Leistungserbringung mittels Spezialdienst gegenüber einer kommunalen oder regionalen Lösung als vorteilhaft erscheint.

Spezial-
dienste

² Die Nettokosten werden gemäss Art. 36 in die Berechnung aufgenommen.

Art. 12

Der Kanton ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnangeboten und von Leistungsangeboten zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung zuständig. Er schliesst dazu Verträge mit geeigneten Leistungsanbietern ab und unterstützt deren Betrieb mit finanziellen Beiträgen.

Einrichtungen
für erwachse-
ne Menschen
mit Behinde-
rung

Art. 13

¹ Die Gemeinden sind für die Bereitstellung von sozialen Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen, insbesondere Obdachlose und andere zu unterstützende Personen, zuständig. Sie beraten Betreuungsbedürftige, vermitteln Plätze an geeignete Einrichtungen und kommen subsidiär für die Betreuungs- und Aufenthaltskosten auf.

Andere sozia-
le Einrichtun-
gen

² Die Bestimmungen von Art. 11 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

III. Organisation und Aufgaben

Art. 14

¹ Sozialhilfebehörde jeder Gemeinde ist der Gemeinderat. Die Gemeinde kann eine separate Sozialhilfebehörde bestellen, welche von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert wird. Im Übrigen bestimmt sich die Organisation nach dem Gemeindegesetz⁴⁾.

Sozialhilfebe-
hörde

² Die Sozialhilfebehörde ist Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für um Hilfe ansuchende Personen. Sie erfüllt sämtliche in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wie die Durchführung von materieller Hilfe oder die Gewährung persönlicher Hilfe, soweit nicht andere Beratungsstellen oder Spezialdienste zuständig sind.

Art. 15

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen aus. Er erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Kantonale
Organe

² Er bezeichnet das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement sowie das kantonale Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen und legt deren Aufgaben fest. Das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement ist zuständige Behörde im Sinne des IFEG.

³ Das kantonale Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen ist die Vollzugsstelle der öffentlichen Sozialhilfe, soweit diese nicht durch die Sozialhilfebehörden oder anderen kantonalen Verwaltungsbehörden oder Dritten ausgeführt werden. Es ist zuständige kantonale Behörde im Sinne des ZUG.

Art. 16

Kommission
Behinderung

- ¹ Für die Beratung und Koordination von Aufgaben der Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderung wird eine Kommission bestellt.
- ² Die Mitglieder können für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung angehört und in Arbeitsgruppen einbezogen werden.
- ³ Der Regierungsrat wählt die Kommission Behinderung unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen, der Behindertenorganisationen und anderer Interessensgruppen.

Art. 17

Delegation
und Sozialhil-
feinspektoren

- ¹ Die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe können zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabe mit privaten und öffentlichen Beratungsstellen zusammenarbeiten und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Aufgaben an diese delegieren.
- ² Zur Klärung von Missbrauch-Tatbeständen können Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren beigezogen werden.

IV. Öffentliche Sozialhilfe

1. Allgemeines

Art. 18

Individuelle
Leistungen

- ¹ Die öffentliche Sozialhilfe besteht aus persönlicher und materieller Hilfe.
- ² Die Hilfe richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- ³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der zu unterstützenden Person unter angemessener Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.

Art. 19

Freiwilligkeit

- ¹ Gegen den Willen der zu unterstützenden Person dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.
- ² Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen, die gemäss Art. 24 mit materieller Hilfe verbunden werden.

Art. 20

Untersuchung
von Amtes
wegen

- ¹ Das Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf persönliche und materielle Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit eröffnet.
- ² Die Sozialhilfebehörde stellt unter Mitwirkung der zu unterstützenden Person die erheblichen Tatsachen fest.

2. Persönliche und materielle Hilfe

Art. 21

Persönliche
Hilfe

- ¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde unentgeltlich um persönliche Hilfe nachsuchen.
- ² Die Sozialhilfebehörde gewährt die persönliche Hilfe grundsätzlich selbst. Sie kann die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Stellen beziehen oder vermitteln, welche für ihre Leistungen Gebühren erheben können.
- ³ Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:
 - a) die Beratung und Betreuung;

- b) die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c) die Einkommensverwaltung.

Art. 22

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde für Hilfesuchende jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, soweit hierfür nicht eine andere Stelle zuständig ist. Erbringung von Leistung

Art. 23

¹ Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf materielle Hilfe. Die materielle Hilfe besteht grundsätzlich aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten sowie den Kosten für die medizinische Grundversorgung der zu unterstützenden Person. Es können darüber hinaus weitere Leistungen zugesprochen werden. Materielle Hilfe

² Die materielle Hilfe wird, wenn nötig, in Verbindung mit persönlicher Hilfe gewährt.

³ Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest.

⁴ Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und vorläufig anerkannte Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung richten sich nach besonderen Bestimmungen.

⁵ Bei fehlender Aufenthaltsbewilligung wird grundsätzlich Nothilfe gewährt.

3. Pflichten der zu unterstützenden Person

Art. 24

¹ Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe nötigen persönlichen und wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere ihre Steuerakten, zu gewähren. Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

² Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben Auflagen oder Weisungen zu befolgen, soweit diese sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der bedürftigen Person und ihrer Angehörigen zu verbessern.

³ Sie haben ferner alles zur Vermeidung, Behebung oder Verminderung der Bedürftigkeit Erforderliche vorzukehren.

⁴ Wer diesen Pflichten in unentschuldbarer Weise zuwiderhandelt, dem können die Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Situation sowie der Grösse des Verschuldens um höchstens 30 % des Grundbedarfs gekürzt werden. In schwerwiegenden Fällen kann die materielle Hilfe ganz verweigert werden. Vor Ausfällung der Sanktion ist der säumigen Person in jedem Fall das rechtliche Gehör einzuräumen.

⁵ Die Sozialhilfebehörde entscheidet aufgrund der Akten. Auflagen und Weisungen sind samt Säumnisfolgen in der die Leistung zusprechenden Verfügung anzudrohen.

Art. 25

¹ Die materielle Hilfe darf weder verpfändet, gepfändet noch abgetreten werden.

² Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

Verpfändung,
Pfändung,
Abtretung und
Verrechnung

Art. 26

Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten

¹ Hat eine unterstützte Person gegenüber einer Sozialversicherung Anspruch auf eine Nachzahlung von Versicherungsleistungen, so geht der betreffende Anspruch an die Sozialhilfebehörde über. Der Forderungsübergang beschränkt sich auf die Höhe der Unterstützungsleistungen, die der unterstützten Person in der Zeit ausgerichtet worden sind, für welche die Leistungspflicht der Versicherung bzw. die Bezugsberechtigung der unterstützten Person anerkannt worden ist.

² Der Forderungsübergang ist der unterstützten Person und den Versicherungskassen mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

³ Bestehen Ansprüche der hilfeschuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden.

Art. 27

Übernahme von Schulden

¹ Zulasten der Sozialhilfe werden in der Regel keine Schulden der unterstützten Personen übernommen.

² Schulden können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben werden kann und grössere Kosten vermieden werden.

³ In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob besondere Umstände eine Übernahme von Schulden rechtfertigen.

Art. 28

Verwandtenunterstützung

¹ Die Unterstützungspflicht der Verwandten von zu unterstützenden Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ⁵⁾.

² Um finanzielle Beiträge sind lediglich unterstützungspflichtige Verwandte anzuhalten, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

³ Bevor Verwandte, insbesondere im Vorfeld einer gerichtlichen Klage, zur Beitragsleistung aufgefordert werden, sind die möglichen Auswirkungen auf die familiären Beziehungen und den Hilfsprozess zu berücksichtigen.

⁴ An die Kosten von Aufhalten Minderjähriger in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen haben die Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens jenen Beitrag zu entrichten, der den Lebenshaltungskosten des Kindes im elterlichen Haushalt entspricht.

Art. 29

Rückerstattung und Erlass

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

² Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Materielle Hilfe, die jemand für sich während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Zeitpunkt, da die Erstausbildung abgeschlossen wurde, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.

³ Besitzt eine zu unterstützende Person Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so kann als Bedingung für die materielle Hilfe eine Rückerstattungsverpflichtung, wenn möglich unter Grundpfandrechtlicher Sicherstellung, verlangt werden. Darin verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

⁴ Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, ausgenommen bei ungerechtfertigtem Bezug. Sie verjährt fünf Jahre, nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letz-

ten bezogenen Hilfe an gerechnet; ausgenommen sind Leistungen gemäss Absatz 3. Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

4. Verfahren

Art. 30

¹ Jede kantonale und kommunale Behörde oder Amtsstelle, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, hat diese auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an die Sozialhilfebehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu wenden. Gesuch

² Das Gesuch um materielle oder persönliche Sozialhilfe kann formlos gestellt werden.

Art. 31

Entscheidungen der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten erstinstanzlichen Organe sind schriftlich mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Verfügung

Art. 32

¹ Das zuständige Departement entscheidet über alle Rekurse und Beschwerden in Sozialhilfeangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht. Beschwerde- und Rekursverfahren

² Fälle, die das zuständige Departement erstinstanzlich behandelt hat, können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁶⁾ entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht und den Vorschriften dieses Gesetzes Abweichungen ergeben.

5. Finanzierung

Art. 33

¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die materiellen Hilfeleistungen, die sie gemäss Art. 8 und 23 dieses Gesetzes ausrichten oder einer Aufenthaltsgemeinde zu vergüten haben. Grundsatz

² Sie tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.

³ Soweit die Bundesbeiträge die Kosten im Asylbereich nicht decken, kann der Kanton diese unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages analog Art. 36 dieses Gesetzes den Gemeinden in Rechnung stellen.

Art. 34

¹ Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge von 25 Prozent an die Sozialhilfekosten gemäss Art. 36 aus, wenn sie Kantonsbeitrag

a) die festgelegten Minimalstandards für die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe, insbesondere zur Vermeidung von längerdauernder Beanspruchung der Sozialhilfe, einhalten, und

b) die möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch nehmen oder beantragen.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 35

Erstattung

¹ Bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde ist die frühere Wohnsitzgemeinde zur Rückerstattung von Leistungen an Kantonsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, verpflichtet.

² Bei Zuzug in den Kanton werden die Leistungen an Kantonsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in die Berechnung nach Art. 36 aufgenommen.

³ Zur Rückerstattung von Leistungen an Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, ist verpflichtet:

- a) bei Zuzug in den Kanton der Heimatkanton;
- b) bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ZUG über die Ersatzpflicht des Heimatkantons, die frühere Wohnsitzgemeinde.

⁴ Die Unterstützungsleistungen an Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton und an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit über sieben Jahren Wohnsitz in der Schweiz werden in die Berechnung nach Art. 36 aufgenommen.

⁵ Die Unterstützungsleistungen, die aufgrund von Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vergütet werden müssen, werden in die Berechnung nach Art. 36 aufgenommen.

⁶ Die Wohnsitzgemeinde vergütet der Aufenthaltsgemeinde, die eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in ihrem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort.

Art. 36

Verteilung der Sozialhilfekosten

Folgende Kosten werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrages aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt:

- a) die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 11 inklusive die Kosten für die Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton sowie von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer;
- b) die Kosten für die Unterstützungsleistungen nach Art. 35 Abs. 2, 4 und 5;
- c) allfällige Defizite gemäss Art. 33 Abs. 3 dieses Gesetzes.

V. Soziale Einrichtungen

1. Allgemeines

Art. 37

Begriff

¹ Als soziale Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.
- b) Einrichtungen für Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden wie Notunterkünfte und Frauenhäuser, soweit keine anderweitigen Gesetze zum Zuge kommen.

² Keine sozialen Institutionen im Sinne dieses Gesetzes sind Spitäler im Sinne des kantonalen Spitalgesetzes⁷⁾, Heime im Sinne des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes⁸⁾, ambulante Leistungserbringer im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes⁹⁾, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch¹⁰⁾, Kinder- und Erwachseneneneinrichtungen gemäss der Kantonalen Pflegekinderverordnung¹¹⁾ sowie Einrichtungen der Sonderschulung.

Art. 38

¹ Als Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten Heime, Werkstätten und andere Institutionen zur Förderung von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 3 IFEG.

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

² Der Begriff erwachsene Menschen mit Behinderung ist analog zum Begriff der invaliden Personen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹²⁾ umschrieben.

³ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und einzelnen Personen oder Personengruppen Zugang zu Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach den entsprechenden Grundsätzen gewähren.

⁴ Soweit geeignete Angebote nicht durch Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes verfügbar sind, kann das zuständige Departement im Interesse der bzw. des Betroffenen in Einzelfällen andere Einrichtungen berücksichtigen.

2. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Art. 39

¹ Die Trägerschaft einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung muss in der Regel in Form einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts ausgestaltet sein.

Trägerschaft

² Die Organe auf der strategischen und der operativen Ebene der Einrichtungen müssen in der Regel unabhängig voneinander sein.

³ In Ausnahmefällen kann der Kanton Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung auch selber führen. Er beschliesst über die Errichtung und den Zweck solcher kantonalen Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

Art. 40

¹ Der Betrieb von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

Bewilligungspflicht

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art 5 Abs. 1 IFEG erfüllt sind. Erforderlich ist insbesondere, dass:

- a) die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung beruflich und fachlich geeignet ist;
- b) genügend geeignetes Personal vorhanden ist;
- c) die Unterbringung und Betreuung den Bedürfnissen der betreuten Personen entspricht;
- d) die baulichen und betrieblichen Einrichtungen der Zweckbestimmung der Einrichtung genügen und alle behördlichen Auflagen erfüllen;
- e) eine ausreichende Finanzierung nachgewiesen ist;
- f) das Angebot der Einrichtung der kantonalen Bedarfs- und der Angebotsplanung entspricht.

³ Das zuständige Departement legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen und regelt das Nähere zum Verfahren.

⁴ Bewilligungen können befristet, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Die Erteilung einer Betriebsbewilligung begründet keinen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton im Sinne von Art. 44.

Art. 41

Entzug der Betriebsbewilligungen

¹ Die Betriebsbewilligung kann vom zuständigen Departement entzogen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b) Auflagen nicht erfüllt werden;
- c) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung festgestellt wurden.

² Besteht oder droht unmittelbar ernsthafte Gefahr für erwachsene Menschen mit Behinderung, kann das zuständige Departement Massnahmen bis zur sofortigen Schliessung einer Einrichtung verfügen.

Art. 42

Aufsicht

¹ Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung untersteht der Kontrolle des zuständigen Departementes.

² Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewähren die Einrichtungen Akteneinsicht und erteilen die nötigen Auskünfte.

Art. 43

Kantonale Versorgung und Koordination der Bedarfsplanung

¹ Das zuständige Departement sorgt für eine bedarfsgerechte Planung und Koordination der Leistungsangebote. Es bezeichnet die zugelassenen Einrichtungen (Anerkennung) und sorgt durch Einbezug ausserkantonalen Einrichtungen im Sinne von Art. 4 IFEG für bedarfsgerechte Angebote. Das Angebot trägt dabei den Grundsätzen der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsplanung.

² Weiter erlässt es die für die Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Art. 10 IFEG nötigen Richtlinien.

Art. 44

Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat schliesst Leistungsverträge mit den Einrichtungen ab, in denen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Einrichtungen sowie die Finanzierung und die Anforderungen an Qualität und Quantität der individuellen Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung geregelt werden.

² Er kann die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen an das zuständige Departement delegieren.

Art. 45

Finanzierung

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten gemäss Art. 7 IFEG. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 46

Betriebsbeiträge

¹ Der Kanton leistet an anerkannte Einrichtungen gemäss IFEG Betriebsbeiträge. Die Betriebsbeiträge sind in der Regel leistungsbezogene Pauschalen; Überschüsse bzw. Defizite werden gemäss kantonalen Vorgaben über Schwankungsreserven getragen.

² Die Höhe der Betriebsbeiträge ist so zu gestalten, dass keine Person mit Wohnsitz im Kanton wegen des Aufenthalts in einer solchen Einrichtung Sozialhilfe benötigt.

³ Der Kanton gewährt erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton, welche gemäss Art. 7 Abs. 2 IFEG in einer anerkannten ausserkantonalen Einrichtung betreut werden, Beiträge mindestens in dem Ausmass, dass sie wegen des Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigen.

Art. 47

¹ Der Kanton kann an anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Investitionsbeiträge für den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung gewähren. Investitionsbeiträge

² Der Regierungsrat entscheidet über Investitionsbeiträge, wenn die anrechenbaren Projektkosten 1 Mio. Franken nicht überschreiten. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

3. Andere soziale Einrichtungen

Art. 48

¹ Der Betrieb einer anderen sozialen Einrichtung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Bewilligungspflicht

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die leitende Person über einen guten Leumund verfügt und für eine fachgerechte Betreuung Gewähr bietet;
- b) die soziale Einrichtung ausreichende finanzielle Grundlagen aufweist.

³ Das zuständige Departement legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen und regelt das Nähere des Verfahrens.

Art. 49

¹ Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen untersteht der Aufsicht der Gemeinde, in welcher sich die Einrichtung befindet. Entzug der Bewilligung, Aufsicht

² Die Bewilligung kann auf Gesuch der aufsichtspflichtigen Gemeinde hin durch das zuständige Departement entzogen werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 50

Die anderen sozialen Einrichtungen decken grundsätzlich die Betriebskosten aus den Beiträgen der anspruchsberechtigten Person, der gesetzlich Verpflichteten, deren Versicherer oder Dritter. Finanzierung

Art. 51

¹ Der Kanton kann Beiträge an den Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen ausrichten. Diese Beiträge werden in die Berechnung gemäss Art. 36 aufgenommen. Betriebsbeiträge

² Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Betriebsbeiträge bis Fr. 500'000.- bzw. wiederkehrende Beiträge, welche Fr. 100'000.- pro Jahr nicht überschreiten.

³ In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 52

¹ Der Kanton kann Investitionsbeiträge an den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung leisten. Investitionsbeiträge für andere soziale Einrichtungen

² Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge bis Fr. 500'000.-. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 53

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

¹ Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:

- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für Schaffhauser Betreuungsbedürftige im Sinne der IVSE;
- b) Heime und Einrichtungen im Kanton Schaffhausen für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 54

Bedingungen, Auflagen, Rückerstattung

¹ Die Beitragszusicherungen an soziale Einrichtungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, namentlich über die bauliche Gestaltung, Betriebsführung, Betreuung, Finanzierung, Organisation, Aus- und Weiterbildung des Personals, Leistungsaufträge und Aufnahme von Vertretern des Kantons in die Aufsichtsorgane.

² Der Regierungsrat fordert unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zinsen zurück. Der Rückforderungsanspruch verjährt 25 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 55

Übergangsfrist

Bestehende Einrichtungen, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt. Das zuständige Departement kann von diesen Einrichtungen ergänzende Unterlagen verlangen.

Art. 56

Fonds für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen

¹ Die kantonalen Ausgaben für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen werden durch die zu diesem Zweck geleisteten Beiträge des Bundes finanziert. Übersteigen die Bundesbeiträge die Ausgaben, wird der Überschuss in den Ausgleichsfonds Asyl- und Flüchtlingswesen eingelegt; decken die Bundesleistungen die Ausgaben nicht, wird der Fehlbetrag soweit möglich dem Ausgleichsfonds entnommen.

² Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Überschüsse aus Bundesleistungen für das Asyl- und Flüchtlingswesen werden in den Ausgleichsfonds eingelegt.

³ Neben der Deckung allfälliger Fehlbeträge kann der Regierungsrat dem Ausgleichsfonds Mittel zur Finanzierung von besonderen Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit dem Asyl- und Flüchtlingswesen entnehmen.

Art. 57

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- 1) SR 831.26.
- 2) SHR 173.200.
- 3) SR 851.1.
- 4) SHR 120.100.
- 5) SR 210.
- 6) SHR 172.200.
- 7) SHR 813.100.
- 8) SHR 813.500.
- 9) SHR 810.100.
- 10) SHR 311.0.
- 11) SHR 211.224.
- 12) SR 830.1.